

## Antrag zur Satzungsänderung gemäß §26 der Satzung der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien möge folgende Satzungsänderung beschließen:

Die Satzung der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien wird folgendermaßen geändert:

### **Alte Fassung:**

#### **§ 11 PRÜFUNGS- UND KONTROLLRECHTE DER MANDATARINNEN**

(1) Die Mandatarinnen sind berechtigt, von den Vorsitzenden und den Mitarbeiterinnen der Referate jederzeit Auskünfte über die in ihre Kompetenz fallenden Angelegenheiten zu verlangen („Auskunftsverlangen“). ~~Ausgenommen sind Auskünfte über personenbezogene Daten privater Personen (insbesondere über Namen, Telefonnummern, Anschriften, E-Mail Adressen, Bankverbindungen). Diese sind von jeglicher Beauskunftung ausgeschlossen und in Kopien gem. Abs. 4. zu schwärzen.~~

(2) Schriftliche Auskunftsverlangen sind postalisch oder digital in einem Dateiformat, das ohne kostenpflichtige Programme bearbeitet werden kann, an das jeweilige Referat zu erfolgen.

(3) Erfolgt die Auskunftserteilung nicht mündlich, so haben die Vorsitzende, ihre Stellvertreterinnen oder die Mitarbeiterinnen der Referate die Auskunft binnen zehn Studientagen, jedoch maximal binnen 28 Kalendertagen, auf schriftlichem Wege zu erteilen. Auskünfte können der Amtsverschwiegenheit unterliegen. In solchen Fällen unterliegen die Mandatarinnen der Amtsverschwiegenheit. Die Kenntnisnahme der Amtsverschwiegenheit ist schriftlich festzuhalten.

(4) Gegen Ersatz der Kosten sind den Mandatarinnen alle offiziellen schriftlichen Unterlagen der Hochschülerinnenschaft in Kopie auszuhändigen, auch wenn diese der Amtsverschwiegenheit unterliegen. In solchen Fällen unterliegen die Mandatarinnen der Amtsverschwiegenheit. Die Kenntnisnahme der Amtsverschwiegenheit ist schriftlich festzuhalten.

### **Neue Fassung:**

#### **§11 PRÜFUNGS- UND KONTROLLRECHTE DER MANDATARINNEN**

(1) Die Mandatarinnen sind berechtigt, von den Vorsitzenden und den Mitarbeiterinnen der Referate jederzeit Auskünfte über die in ihre Kompetenz fallenden Angelegenheiten zu verlangen („Auskunftsverlangen“), **sofern dies nicht im Widerspruch zu jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen steht.**

(2) Schriftliche Auskunftsverlangen sind postalisch oder digital in einem Dateiformat, das ohne kostenpflichtige Programme bearbeitet werden kann, an das jeweilige Referat zu

erfolgen.

- (3) Erfolgt die Auskunftserteilung nicht mündlich, so haben die Vorsitzende, ihre Stellvertreterinnen oder die Mitarbeiterinnen der Referate die Auskunft binnen zehn Studientagen, jedoch maximal binnen 28 Kalendertagen, auf schriftlichem Wege zu erteilen. Auskünfte können der Amtsverschwiegenheit unterliegen. In solchen Fällen unterliegen die Mandatarinnen der Amtsverschwiegenheit. Die Kenntnisnahme der Amtsverschwiegenheit ist schriftlich festzuhalten.

(4) Die Mandatarinnen sind berechtigt, in alle offiziellen schriftlichen Unterlagen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft Einsicht zu nehmen und in elektronischer Form anzufordern bzw. Abschriften und Fotokopien anzufertigen, sofern dies nicht im Widerspruch zu jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen steht. Die Einsichtnahme ist auf die Zeit der Dienststunden beschränkt.

- (5) Gegen Ersatz der Kosten sind den Mandatarinnen alle offiziellen schriftlichen Unterlagen der Hochschülerinnenschaft in Kopie auszuhändigen, auch wenn diese der Amtsverschwiegenheit unterliegen. In solchen Fällen unterliegen die Mandatarinnen der Amtsverschwiegenheit. Die Kenntnisnahme der Amtsverschwiegenheit ist schriftlich festzuhalten.